

79d 22.11



STADT RIEDSTADT

mit den Stadtteilen Crumstadt, Erfelden, Goddelau, Leeheim und Wolfskehlen

Der Magistrat der Stadt Riedstadt ▪ Rathausplatz 1 ▪ 64560 Riedstadt

105

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Postfach 3109
65021 Wiesbaden



140000095291

(06158) 181 - 0
Fachgruppe Umwelt
Frau Stowasser
Telefon 06158/181-702
Telefax 06158/181-700
b.stowasser@riedstadt.de

Aktenzeichen
690.02 bst
Datum: 12.05.15

Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen Offenlegung von Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan 2015 - 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme gemäß Beschluss unserer Stadtverordnetenversammlung vom 07.05.2015 zu den veröffentlichten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Amend
-Bürgermeister-

11/10/15

Zentralregistratur	
Eing.: 18. MAI 2015	
Gesch.-Z.:	
Anl.:	Wit
Dok.-Nr.:	

III 16 175

III 19

i.V. Wg III 1.03 22/6

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Eing.: 18. Mai 2015	
Nr.:	Admin 1



EMAS
GEPRÜFTES
UMWELTMANAGEMENT
D-115-00023

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Do, Fr: 7.30 – 12.00 Uhr
Di: 7.00 – 12.00 Uhr
Do: 14.00 – 18.00 Uhr

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Groß-Gerau
BLZ 508 525 53 Kto.-Nr.: 7000011
IBAN DE03 5085 2553 0007 0000 11
BIC HELADEF1GRG
Volksbank Darmstadt - Südhessen eG
BLZ 508 900 00 Kto.-Nr. 9640002
IBAN DE95 5089 0000 0009 6400 02
BIC GENODEF1VBD

Umsatzsteuer ID Nr. DE 111609071
Steuer Nr.: 007 226 00824 Finanzamt Darmstadt
Gläubiger ID Nr. DE 20ZZZ00000244534

Stellungnahme WRRL Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan 2015-2021

Grundsätzlich unterstützt die Stadt Riedstadt die Zielsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und mit den dazu ausgearbeiteten Bewirtschaftungskonzepten zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes aller Gewässer. Die Stadt Riedstadt ist Mitglied der Umweltallianz Hessen sowie mit den Standorten Verwaltung, Bauhof und Stadtwerke nach EMAS zertifiziert. Das bedeutet eine freiwillige Selbstverpflichtung, den ökologischen Standard kontinuierlich zu verbessern.

Wir sind also selbst bestrebt, sowohl bei der Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen also auch bei der Optimierung der Abwasserreinigung die Gewässerbelastung zu minimieren. Es wurden bereits eine große Zahl von Maßnahmen ergriffen, die den Gewässern zu Gute kommen, z.B. Anlage von Auenwiesen, Ankauf von Grundstücken, Umwandlung von Acker- in Grünlandnutzung, Anlage von Grabentaschen, kontinuierliche Optimierung der Kläranlage, Pumpwerke und Regenüberläufe, Regenwasserbewirtschaftung in der Bauleitplanung.

Zu den offen gelegten Unterlagen machen wir folgende Anmerkungen und erheben in einzelnen Punkten Bedenken:

Redaktionelles

- Die Zusammenfassung von Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan wäre aus unserer Sicht übersichtlicher, um Bewertung und abgeleitete Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang betrachten zu können.
- In den umfangreichen PDF-Dateien würden ‚Lesezeichen‘ die Navigation im Text sehr erleichtern (z.B. zu Gliederungsebenen).
- Im Anhang 8 fehlen bei der Stadt Riedstadt die Wasserkörper Hauptgraben und Sandbach in der Auflistung.
- Im Anhang 7 fehlt bei Riedstadt die Maßnahme 174184 bei der Unteren Modau.
- Im Maßnahmensteckbrief Landgraben/Griesheim sind zwei Strukturmaßnahmen des Hauptgrabens enthalten.
- Im WRRL-Viewer sind die Strukturmaßnahmen zum Wasserkörper Hauptgraben am falschen Graben eingezeichnet.
- In den Maßnahmensteckbriefen sollt die Spalte „beteiligte Gemeinden“ in „betroffene Gemeinden“ umbenannt werden, um den Eindruck zu vermeiden, die genannten Kommunen seien für die Umsetzung der Maßnahme zuständig.
- Die Spalte Hauptakteur/Träger ist zu überarbeiten, da die Angaben in vielen Fällen nicht stimmig sind.
- Die Angaben zur Kilometrierung in den Maßnahmensteckbriefen lassen sich nicht oder nur sehr schwer in Viewer finden.
- Steckbriefe wie 2009 zu den einzelnen Wasserkörpern mit ihrer aktuellen Bewertung (Struktur, Biologie, Chemie) wären hilfreich.

Grundsätzliches

Die Rechtsverbindlichkeit der vorliegenden Planung mit Wirkung auf Dritte ist uns unklar, insbesondere wenn Maßnahmen als „Vorschlag“ benannt sind. Wir fordern deshalb vorsorglich eine breite und frühzeitige Beteiligung an der Umsetzungsplanung.

Ebenso ist zu klären, worüber neue und gegebenenfalls höhere Unterhaltungskosten, die aus der Maßnahmenumsetzung resultieren, finanziert werden sollen.

Entwurf Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan (Text)

- Trotz der Berücksichtigung einiger Anregungen aus 2009 macht die Fülle der Unterlagen die Orientierung für die Vorhaben- und Planungsträger weiterhin sehr kompliziert.
- Insbesondere die Zuordnung der Maßnahmevorschläge zu einem konkreten Gewässerabschnitt innerhalb der Kommune ist in vielen Fällen nur schwer möglich.
- Wir begrüßen, dass es hinsichtlich der Gewässergütebewertung einen Informationsgewinn gegenüber dem Jahr 2009 gegeben hat, der in den Bewirtschaftungsplan Eingang findet.
- Trotzdem ist das Leitbild für den Gewässertyp 19, das präzise Auskunft über den guten ökologischen Zustand gäbe, nach wie vor wenig konkret. Insofern erscheinen auch die globalen Maßnahmenbeschreibungen in den Steckbriefen für einige Wasserkörper wenig hilfreich.
- Die Anzahl der Messstellen zur biologischen Gewässerqualität am Wasserkörper Landbach/Griesheim erscheint uns weiterhin zu klein.
- Trotz mehrfacher Hinweise wird für die zentrale Kläranlage in Riedstadt-Goddelau immer noch als Vorfluter der Wasserkörper Landgraben/Griesheim angenommen¹. Richtig ist, dass über den Riedkanal der Kläranlagenablauf zu über 99 % in den Stockstadt-Erfelder Altrhein gelangt. **Die Phosphateinträge der Kläranlage Riedstadt haben keinerlei Auswirkungen auf den Wasserkörper des Landgrabens**, insofern sehen wir auch keine Begründung, den 24-Stundenwert der P_{ges} -Messung auf zwei Fünftel des derzeit genehmigten Wertes zu kürzen oder die Flockungsfiltration einzuführen (Kapitel 3.1.3 und Anhang 6, Tabelle 1). **Wir beantragen, die Kläranlage dem Wasserkörper Stockstadt-Erfelder-Altrhein zuzuordnen.** Beide Wasserkörpergebiete grenzen hier aneinander.

An einer weiter verbesserten Phosphateliminierung arbeiten wir jedoch im Rahmen unserer Optimierung der biologischen Reinigungsstufe weiter.

- Wir erneuern unsere Forderung, bereits in der Produktionskette und beim Inverkehrbringen von Stoffen die Vermeidung von Abwasserbelastungen vorzugeben. Dies sollte zwingend für PCBs, zinnorganische Verbindungen, Pharmazeutika, PFTs oder auch Nanopartikel gelten (siehe Maßnahmenplan Kapitel 2.10). Aktuell wird ein großer Teil der Symptombekämpfung auf die Abwassergebühren abgewälzt. Volkswirtschaftlich und ökologisch sinnvoll wäre die Verlagerung in die Produktverantwortung.
- Bei der chemischen Gewässerbelastung unter anderem mit Phosphor ist der geogene Einfluss von Böden im Zusammenhang mit Grundwasserschwankungen in den Niederungsbereichen (Mineralisation, Mobilisierung) nach unserer Auffassung nicht ausreichend berücksichtigt. Es wäre hier aus unserer Sicht irreführend, diese dem Faktor „Erosion“ zuzuordnen. Die Zielwerte für die Gewässerbelastung sollten daher für bestimmte Bereiche überdacht werden.
- Zur Finanzierung wird im Maßnahmenplan auf Seite 129 ausgeführt, dass „zuständige Maßnahmenträger“ vor allem Eigenmittel für die Umsetzung aufbringen sollen. Wir verweisen auf die aktuelle Haushaltslage der Kommunen im Allgemeinen und der Stadt Riedstadt im Speziellen. Sofern keine weiteren Einnahmen zur Verfügung gestellt werden, ist uns die Umsetzung von Maßnahmen nicht möglich. Wir lehnen zudem die Übernahme von Folgekosten ohne Gegenfinanzierung ab, die uns gegebenenfalls durch die Umsetzung von Maßnahmen Dritter entstehen.
- In Kapitel 4.2.2.3 des Bewirtschaftungsplanes wird auf grundwasserabhängige Landökosysteme eingegangen. Wir legen großen Wert darauf, dass die grundwasserabhängigen Ökosysteme, in Riedstadt vor allem Wald und Feuchtgebiete in den Altneckarschlingen (siehe Anhang 1-05), vor negativen Auswirkungen erhöhter Wasserentnahme geschützt werden und einem Monitoring unterliegen. Im Maßnahmenplan finden sich leider keine Aussagen über den aktuellen Zustand und zu treffende Maßnahmen.

¹ Die zentrale Kläranlage in Goddelau entwässert zwar in den Scheidgraben, allerdings wird dazu nur eine Fließstrecke von maximal 55 m genutzt. Dabei ist die Fließstrecke bereits im Zulaufbereich des Pumpwerkes Riedkanal befestigt. Der Sohlbereich der direkten Einleitung sowie der gegenüberliegenden Böschungsbereich ist ebenfalls auf einer Länge von rd. 10 Metern mit Wasserbausteinen befestigt, um mögliche Auskolkungen zu verhindern. Somit verbleibt im Bereich der Abwassereinleitung ein „natürlicher“ Gewässerabschnitt von maximal 20 Metern. Anschließend wird das gereinigte Abwasser über den Riedkanal in den Altrhein geleitet.

Maßnahmenvorschläge Oberflächengewässer

An vielen Stellen wird als Akteur die Stadt Riedstadt genannt, auch wenn wir nicht einmal Grundstückseigentümer am Gewässer sind (Altrhein, Hauptgraben, Rhein). In diesen Fällen lehnen wir grundsätzlich die Verantwortung für die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen ab.

Scheidgraben (Landgraben/Griesheim DEHE 23986.1)

Die Maßnahmennummern 60728, 163376 und 163380 können von uns keiner konkreten Örtlichkeit zugeordnet werden.

Der Scheidgraben unterliegt zum größten Teil der Bewirtschaftung durch den Wasserverband Schwarzbach-Ried. Dort werden nähere Planungen zur Umsetzung der WRRL vorbereitet.

Riedstadt hat in den vergangenen Jahren eine große Zahl an Grundstücken im alten Neckarbett erworben, diese Flächen in Grünland extensiver Nutzung umgewandelt und drei Grabentaschen angelegt, weitere zwei sowie temporäre Laichgewässer für Amphibien sind in Arbeit. Zusätzlich werden im Rahmen unserer Möglichkeiten an drei Punkten monatliche Messungen zur Wasserqualität vorgenommen.

In der Betrachtung des Wasserkörpers wird die Funktion als Vorfluter der Kläranlage Griesheim nicht betrachtet, die über den *Verbindungsgraben (oder ‚Küchlergraben‘)* an das Scheidgrabensystem angeschlossen ist. Wir schlagen weiterhin vor, diesen Gewässerabschnitt mit in die Maßnahmenplanung einzubeziehen, da aus dieser Quelle ein großer Teil der Wasserführung im Scheidgraben gespeist wird und der Abschnitt zwischen Griesheim und Wolfskehlen erhebliche Strukturängel aufweist.

Die Wasserqualität im Scheidgraben - insbesondere nördlich von Wolfskehlen und östlich von Goddelau - hängt nach unserer Auffassung wesentlich auch von den Bodenverhältnissen im Neckarbett ab. Durch Zersetzung des Niedermoortorfs als Folge der Grundwasserabsenkungen früherer Jahrzehnte kommt es zu einer Nährstoffanreicherung im Boden, die sich auch im Gewässer auswirkt. Wir sehen da kaum Möglichkeiten der steuernden Einflussnahme.

Hauptgraben DEHE 239882.1

Die Maßnahmennummern 62752 und 62758 können von uns keiner konkreten Örtlichkeit zugeordnet werden. Im WRRL-Viewer befinden sich die Eintragungen an einer falschen Stelle.

Sofern der Staffelgraben gemeint sein sollte, ist der Astheim-Erfelder Entwässerungsverband für die Maßnahmenplanung zuständig, nicht die Stadt Riedstadt.

Untere Modau DEHE 23962.1

Die Modau ist Verbandsgewässer des Modauverbandes. Alle Maßnahmen zur Strukturverbesserung sind mit dem Verband abzustimmen. Eine konkrete Umsetzungsplanung liegt uns bereits vor.

Sandbach DEHE 23964.1

Der Sandbach ist Verbandsgewässer des Modauverbandes. Alle Maßnahmen zur Strukturverbesserung sind mit dem Verband abzustimmen. Eine konkrete Umsetzungsplanung liegt uns bereits vor.

Wir weisen erneut darauf hin, dass im Abschnitt „Schwarzbach“ des Wasserkörpers bei der Rückverlegung des Hochwasserdeiches entgegen unserem Vorschlag eine Abwasserdruckleitung nunmehr im Überschwemmungsbereich liegt. Eine damit verbundenen potentielle Wassergefährdung wurde von der Oberen Wasserbehörde nicht gesehen. Wir weisen in diesem Zusammenhang eine Kostenverantwortung für gegebenenfalls zu treffende Maßnahmen zurück. Aus unserer Sicht besteht hier ein dringender Handlungsbedarf, der nicht zu Lasten der Kommune oder des Wasserverbandes gehen darf.

Stockstadt-Erfelder Altrhein DEHE 2396.1

Der Altrhein ist bis Erfelden Bundeswasserstraße und gehört im Übrigen dem Land Hessen. Die Angaben zu den Akteuren der Umsetzung umfasst auch den Begriff „Verband“. Wir bitten um Klärung, was damit gemeint ist.

Für die Freizeitboothäfen und Ruderclubs gibt es übergeordnete rechtliche Regelungen, von deren Bestand wir ausgehen.

Der Hochwasserschutz durch den Rheinwinterdeich darf nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund sehen wir den Maßnahmenvorschlag 73642 „Entfernen Uferverbau“ im Abschnitt zwischen km 8,1 bis km 9,1 sehr kritisch, sofern er sich auf das *östliche* Ufer bezieht. Leider wird im Bereich des Altrheins nicht erläutert, auf welche Uferseite sich der Maßnahmenvorschlag bezieht. In der detaillierten

Umsetzungsplanung muss betrachtet werden, welche Folgekosten gegebenenfalls durch die Umlagerung von Material entstehen (Schwemmgut, Verlandung an anderer Stelle, Baggerarbeiten).

Der Zuschnitt des Wasserkörpers umfasst nicht nur die Ortslage von Erfelden, sondern auch weite Bereiche von Ackerflächen in Erfelden, Goddelau und Crumstadt. Wir gehen nicht davon aus, dass die Maßnahme 73664 „Entwicklung von Auenvegetation“ sich auf diese Bereiche beziehen soll. In der Gemarkung Riedstadt sehen wir für diese Maßnahme keine Handlungsmöglichkeit innerhalb der Grenzen des Wasserkörpers. Wir bitten deshalb, Riedstadt als Maßnahmenträger zu streichen.

Grundsätzlich sehen wir uns wegen der Eigentumsverhältnisse nicht in der Verantwortung für die Maßnahmen 73642 (Entfernen Ufersicherung), 73648 (Veränderung Gewässerbett und Uferstruktur), 73654 (Entwicklung Ufervegetation) und 73664 (Entwicklung Auenvegetation).

Die Maßnahme 73668 (Auenverträgliche Bewirtschaftung) ist in der besiedelten Ortslage unmöglich. In den oben angesprochenen Ackerflächen sollten eher die Maßnahmen zum Schutz der Grundwasserkörper greifen.

Dort, wo die Stadt Riedstadt Flächeneigentümer am Ufer ist, sind bereits Gehölze der Hart- bzw. der Weichholzaue vorhanden. Einen weiteren Handlungsbedarf für die Umsetzung von Maßnahmen durch die Stadt Riedstadt können wir nicht erkennen.

Mittlerer Oberrhein DERP 20000000.2

Die Angaben zu den Akteuren der Umsetzung umfasst auch den Begriff „Verband“. Wir bitten um Klärung, was damit gemeint ist.

Sofern wir die Lageangaben der Maßnahmenvorschläge richtig interpretiert haben, ist die Stadt Riedstadt für die folgenden Maßnahmen weder Akteur noch Träger, da wir nicht Eigentümer sind, und bitten um Korrektur:

73442 (Entwicklung Ufervegetation km 470,4 bis 475,5 und km 475,2 bis 476,1)

73452 (Reaktivierung Auengewässer km 477,1 bis 479,6)

In der detaillierten Umsetzungsplanung muss betrachtet werden, welche Folgekosten gegebenenfalls durch die Umlagerung von Material entstehen (Schwemmgut, Verlandung an anderer Stelle, Baggerarbeiten).

Die Maßnahme 73520 (Deichschleifung) zwischen km 475,4 und 476,4 bedarf der näheren Erläuterung, eine weitere Stellungnahme behalten wir uns vor.

Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass durch die Öffnung der Sommerdämme ein erhöhter personeller und finanzieller Aufwand (z.B. Übernahme Verdienstauffälle) für die Stadt Riedstadt im Hochwasserfall entsteht. Die Kontrolle des Winterdeiches durch den kommunalen Bauhof, die Feuerwehr oder die Wasserwehr steht dann unmittelbar bei jedem Hochwasser an. Bisher erreichen leichtere Hochwässer den Winterdeich nicht. Auch private Grundstückseigentümer sind von einer solchen Maßnahme betroffen, und sollten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Zur den Maßnahmen 73470 (Entwicklung Auenvegetation) und 73486 (auenverträgliche Bewirtschaftung) gibt es bereits zahlreiche Maßnahmen der Stadt Riedstadt (Kauf von Flächen, Umwandlung von Acker in Grünland, Anlage von Stromtalwiesen, wissenschaftliche Begleituntersuchungen, Akquise von Fördermitteln).

Unverständlich erscheint uns jedoch eine Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde vom 19.12.14, AZ IV/Da 41.2, in der die Anlage von Auwald als Abflusshindernis im Hochwasserfall negativ als „nicht hochwasserneutral“ eingestuft und deshalb abgelehnt wurde. Wir regen an, dass die unterschiedlichen Sichtweisen der Fachabteilungen besser aufeinander abgestimmt werden (siehe auch Maßnahmenplan 5.3 Umsetzungsstrategie).

Da die Maßnahmen 73452 (Reaktivierung Auengewässer) und 73504 (Umgestaltung Durchlass) möglicherweise Auswirkungen auf Wegeführungen für Erholungssuchende (Spaziergänger) haben, behalten wir uns diesbezüglich weitere Stellungnahmen vor.

Zur Maßnahme 73452 (Umgestaltung Durchlass) weisen wir darauf hin, dass die Stadt an der der Zufahrtsmöglichkeit für öffentlichen Verkehr zum Schusterwörth festhält. Zur Frage, wie und mit welchen Finanzmitteln eine naturnähere Überquerung des Schusterwörther Altrheins gestaltbar wäre, erwarten wir Vorschläge.

Da die Brücke auch zur Bewirtschaftung der Flächen am Schusterwörth genutzt wird (Landwirte, Wasserverwaltung, Forst), haben wir kein Verständnis dafür, dass sich das Land Hessen nicht an der weiteren Unterhaltung der Brücke beteiligen will.